

GEMEINDE BIEL

**Teiländerung der Überbauungsordnung
MADRETSCH-RIED NR. 3
Gemäss Art. 122 BauV**

**Neufassung des Artikels 14
der Überbauungsvorschriften**

Teiländerung der Überbauungsordnung Madretsch-Ried Nr. 3
genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
am 22. Juli 1998

GENEHMIGUNGSVERMERKE

ÖFFENTLICHE MITWIRKUNG -

VORPRÜFUNG VOM 10. 10. 2001

PUBLIKATION IM AMTSBLATT VOM 3. 11. 2001 IM AMTSANZEIGER VOM 1. + 8. 11. 2001

ÖFFENTLICHE PLANAUFLAGE VOM 5. 11. 2001 BIS 4. 12. 2001

PERSÖNLICHE BENACHRICHTIGUNG DER GRUNDEIGENTÜMER AM 1. 11. 2001

EINGEREICHTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

EINSPRACHEVERHANDLUNGEN -

UNERLEDIGTE EINSPRACHEN -

ERLEDIGTE EINSPRACHEN -

RECHTSVERWAHRUNGEN -

BESCHLÜSSE

DURCH DEN GEMEINDERAT AM 14. 12. 2001

DURCH DEN STADTRAT AM -

DURCH DIE GEMEINDEABSTIMMUNG VOM -

REFERENDUM -

DIE RICHTIGKEIT DIESER ANGABEN BESCHEINIGT

NAMENS DES GEMEINDERATES

DER STADTPRÄSIDENT:



HANS STÖCKLI

DER VIZE-STADTSCHREIBER:



PIO PAGANI

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG

GENEHMIGT gemäss
Verfügung vom 3. 0. JAN. 2002
Amt für Gemeinden und Raumordnung



Die Neufassung des Artikels 14 der Überbauungsvorschriften
"Madretsch-Ried Nr. 3" lautet wie folgt:

Art. 14

¹ Im Plangebiet sind maximal 3 Vollgeschosse zugelassen. Dach- oder Attikageschosse sind nur in den Baufeldern 8 erlaubt.

² Für die Gebäudehöhe gelten folgende Masse:

Sektoren	max. Gebäudehöhe	max. First- oder Wölbungshöhe
Sektoren 1 - 7 und 9:	10.00 m	11.50 m
Sektor 8:	10.50 m	13.00 m

³ Die maximalen Schnittschemata dürfen nur von einzelnen technischen Aufbauten wie Liftaufbauten, Heiz- und Lüftungsrohren und ähnlichem überragt werden.

⁴ Für die an das südliche Teilstück des Marguerite-Weidauer-Weges grenzenden Grundstücke der Baufelder 7a, 7b, 8a, 8b, 8c, 9b und 9c, wird die Gebäudehöhe ab Strassenachse gemessen.